

Gesetzesänderungen ab 01.01.2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

anbei erhalten Sie von uns die wichtigsten Änderungen in der Gesetzgebung ab 01.01.2019:

Beitragsätze und Rechengrößen in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 01.01.2019:

Durch das Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung bei 18,6 Prozent stabil. Der Beitragssatz der Arbeitslosenversicherung sinkt ab dem 01.01.2019 von 3,0 auf 2,5 Prozent. Die Zusatzbeiträge bei der gesetzlichen Krankenversicherung werden wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beziehungsweise der Rentenkasse bezahlt. Die Neuregelung gilt auch für freiwillig oder privat krankenversicherte Arbeitnehmer. Der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent bleibt weiterhin bestehen. Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken- und Pflegeversicherung liegen bei 4.537,50 Euro monatlich und 54.450 Euro jährlich und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei 6.700 Euro monatlich und bei 80.400 Euro jährlich. Der Beitrag zur Pflegeversicherung steigt ab 01.01.2019 um 0,5 auf 3,05 Prozent (3,3 Prozent für kinderlose Arbeitnehmer). Der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung wird im Jahr 2019 auf 0,9 Prozent abgesenkt. Die Insolvenzgeldumlage bleibt bei 0,06 Prozent stabil. Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt im Jahr 2019 bei 4,2 Prozent.

Gesetzliche Änderungen für Midijobs:

Die Rentenreform 2019 sieht vor, dass die **bisherige „Gleitzone“ zum „Übergangsbereich“** wird und auf Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro (bisher 850,00 Euro) für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeweitet wird. So sollen mehr Beschäftigte mit einem geringen Einkommen von einem reduzierten Beitragsanteil profitieren.

Die wohl wichtigste Änderung dabei: Midijobber sollen trotzdem die gleichen Rentenansprüche erwerben, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung einbezahlt.

Die Gleitzone wird aber erst **ab 01. Juli 2019** auf 1.300,00 Euro angehoben.

Änderungen im Lohn- und Einkommensteuertarif sowie des Kindergeldes zum 01.01.2019:

Das Kindergeld steigt ab dem Monat Juli 2019 um 10 Euro für jedes Kind. Somit steigen die Beträge auf 204 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, 210 Euro für das dritte Kind und 235 Euro für jedes weitere Kind. Neben der Erhöhung des Kindergeldes steigt der Kinderfreibetrag zum 01. Januar 2019 auf 2.490 Euro für jeden Elternteil (insgesamt 4.980 Euro; mit Betreuungsfreibetrag 7.620 Euro) und im Jahr 2020 weiter auf 7.812 Euro (incl. Betreuungsfreibetrag). Der Grundfreibetrag steigt im Jahr 2019 auf 9.168 Euro und 2020 auf 9.408 Euro. Derzeit liegt der Grundfreibetrag bei 9.000 Euro. Auf diesen Teil des Einkommens muss keine Einkommensteuer gezahlt werden.

Neue amtliche Sachbezugswerte:

Der Sachbezugswert für Verpflegung steigt bundeseinheitlich auf 251,00 Euro monatlich (3,30 Euro pro Mittag- und Abendessen und 1,77 Euro für das kalendertägliche Frühstück). Der Sachbezugswert für freie Unterkunft steigt auf 231,00 Euro monatlich.

Neues Gesetz zur „Brückenteilzeit“:

Wer seine Arbeitszeit nur für eine bestimmte Zeit verkürzen will, soll ab 2019 ein Rückkehrrecht zu einer Vollzeitstelle bekommen. Die neue „Brückenteilzeit“ soll für alle Arbeitnehmer greifen, welche ab dem 01. Januar 2019 einen Arbeitsvertrag in Teilzeit abschließen. Weitere wichtige Voraussetzung: Der Arbeitnehmer muss in einem Unternehmen mit mehr als 45 Mitarbeitern arbeiten.

Betriebliche Altersvorsorge ab 01.01.2019:

Ab 2019 müssen Arbeitgeber einen Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge **bei Neuverträgen von Entgeltumwandlungsverträgen** zahlen. Dieser beträgt 15 Prozent des Sparbeitrags, den Arbeitnehmer durch Umwandlung ihres Entgelts aufbringen. Arbeitgeber sollen so das Geld an den Arbeitnehmer weiterreichen, das sie durch dessen Entgeltumwandlung in der Sozialversicherung sparen. Für bereits vor dem 01.01.2019 bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Arbeitgeberzuschuss **erst ab 01.01.2022** verpflichtend.

Weiterhin gibt es ab 2019 eine steuerliche Förderung bei arbeitgeberfinanzierten Altersvorsorgeverträgen als Anreiz für Geringverdiener bis zu einem Monatseinkommen von 2.200,00 Euro. Wenn ein Arbeitgeber für diese Beschäftigten im Jahr mindestens 240 Euro in eine Betriebsrente einzahlt, kann er hiervon 30 Prozent von der Lohnsteuer des Arbeitnehmers einbehalten. Auch hier weisen wir in einem gesonderten Rundschreiben auf alle Änderungen und Vor- und Nachteile hin.

Neuer Mindestlohn ab 01.01.2019:

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 01. Januar 2019 von derzeit 8,84 € pro Stunde **auf 9,19 €** pro Stunde. Ab 01.01.2020 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 9,35 Euro brutto je Zeitlohnstunde. Wir haben bereits mit einem gesonderten Rundschreiben zu diesem Thema auf Ausnahmen, Besonderheiten und die Umsetzung aufmerksam gemacht.

Kurzfristige Beschäftigung:

Die Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung werden dauerhaft auf drei Monate oder 70 Arbeitstagen angehoben.

A1-Bescheinigung-(Entsendung eines Arbeitnehmers ins Ausland):

Ab dem 01.01.2019 wird das neue maschinelle Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 für Arbeitgeber verpflichtend. Sowohl der Antrag des Arbeitgebers auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung bei der zuständigen Stelle als auch die Rückübermittlung der A1-Bescheinigung an den Arbeitgeber sind in diesem neuen Verfahren abgebildet. Aufgrund der Herausforderungen bei der Umsetzung in der Praxis wird es nun eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2019 für Arbeitgeber geben. Neben den internen Herausforderungen berichten Arbeitgeber von verstärkten Prüfungen im EU-Ausland. Insbesondere in Österreich und Frankreich hat in den letzten Monaten die Prüfungsdichte zugenommen.

Änderungen im Bereich der Lohnsteuer:

Arbeitnehmer können Jobtickets ab 2019 einkommensteuerfrei nutzen. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden, sind ab 01.01.2019 steuerfrei. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung. Einen Fahrtkostenzuschuss des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw ist weiterhin bis zur Höhe der Entfernungspauschale mit 15 % pauschalierungsfähig und darüber hinaus steuerpflichtig.

Der geldwerte Vorteil für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads (das kein Kraftfahrzeug ist) durch den Arbeitgeber muss vom Arbeitnehmer ab 2019 nicht mehr versteuert werden. Die neue Steuerbefreiung für die Überlassung eines Fahrrads oder E-Bikes ab 01.01.2019 gilt nur bei Überlassung (nicht für Übereignungen) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (keine Entgeltumwandlungen) und ist befristet für drei Jahre (vom 01.01.2019 bis 31.12.2021).

Für Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 01. Januar 2022 angeschafft werden, sind nur 1 Prozent vom halben Bruttolistenpreis anzusetzen. Für Pedelecs und Fahrräder (welche als Kraftfahrzeug eingestuft werden) wird ebenfalls ab 01.01.2019 und bis zum 31.12.2021 nur noch die Hälfte des Listenpreises angesetzt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Lohnsachbearbeiter!

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2019!

Ihre Steuerkanzlei
Heffe Hahn & Markert